

Kapitel 8: International zusammenarbeiten



45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in: BAG Frieden & Internationales
Beschlussdatum: 27.09.2020

Änderungsantrag zu GSP.I-01

Von Zeile 200 bis 206:

wissen aber auch, dass die Unterlassung in einzelnen Fällen zu größerem Leid führen kann. ~~Handlungsleitend in der internationalen Sicherheitspolitik ist auch das erweiterte VN-Konzept der Schutzverantwortung (Responsibility to Prevent, Protect, React, Rebuild), das uns als internationale Gemeinschaft verpflichtet, Menschen vor schwersten Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. Zentral für Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit ist auch der Einsatz gegen die Straflosigkeit solcher~~ Deshalb ist es so wichtig, frühzeitig auf Konflikte einzuwirken und zu verhindern, dass sie zu bewaffneten Auseinandersetzungen eskalieren. Das im Kontext der Vereinten Nationen entwickelte Konzept der Schutzverantwortung („Responsibility to Protect“) verpflichtet Staaten, ihre Bevölkerung zu schützen. Im Falle von drohendem Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit können im Rahmen der VN dazu auch Zwangsmaßnahmen beschlossen werden. Die Schutzverantwortung verpflichtet die Staatengemeinschaft gleichermaßen, ihre Instrumente für Prävention, Krisenreaktion und Nachsorge bzw. Wiederaufbau kriegszerstörter Gesellschaften auszubauen. Zentral für Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit ist auch der Einsatz gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechen.

Begründung

Ursprüngliche Begründung der Antragsteller*in an die BAG:

Anders als es der aktuelle Programmentwurf es suggeriert ist die „Responsibility to Protect“ (R2P) international bisher keineswegs handlungsleitend: Sie bildet ein normatives Konzept, wurde aber bis heute nicht zu einer anerkannten völkerrechtlichen Norm. Das heißt, sie hat das Völkerrecht nicht grundlegend verändert.

Der einzige Fall, wo die R2P im Sinne der Krisenreaktion in Form einer militärischen Intervention zum Einsatz kam, war 2011 in Libyen (bei Enthaltung von Russland, China und Deutschland im UN-Sicherheitsrat). Dann wurde jedoch das im UN-Sicherheitsrat akzeptierte Interventionsziel (Schutz der Zivilbevölkerung) verändert und durch Regime Change ersetzt, bzw. erweitert – was zur offenen Abkehr vom R2P-Konzept mindestens seitens Russlands, Chinas und einer Reihe weiterer UN-Staaten beitrug. Seither ist es, zumindest in seiner militärischen Komponente, hochumstritten.

Auch daher empfiehlt es sich, in den kommenden Jahren die unstrittigen Elemente, also vor allem die Verpflichtung zur Prävention (aber auch zum Wiederaufbau kriegszerstörter Gesellschaften), in den Vordergrund zu stellen und die Instrumente dafür auf der nationalen, europäischen und internationalen Ebene systematisch auszubauen. So können die R2P und die Diskussion um sie

tatsächlich auch praktisch zum von uns ohnehin vertretenen Vorrang des Zivilen, sowie zur vorausschauenden Konfliktbearbeitung bzw. -vermeidung beitragen.